

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg - Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 08/2026
(30. April 2026)**

**Rahmenverfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(RahmenVerfO)**

vom 30. April 2026

Aufgrund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in seiner Sitzung am 17. März 2026 nachfolgende Satzung der DHBW beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat dieser Satzung am 30. April 2026 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
II.	VERFAHREN	3
	§ 2 Vorsitz und Einberufung	3
	§ 3 Sitzungen	4
	§ 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern	4
	§ 5 Tagesordnung	5
	§ 6 Beschlussfähigkeit	5
	§ 7 Eilentscheidungsrecht	6
	§ 8 Verhandlungsleitung und Geschäftsgang	6
	§ 9 Antrags- und Rederecht	6
	§ 10 Abstimmung	6
	§ 11 Ausschluss wegen Befangenheit	8
	§ 12 Umlaufverfahren	8
	§ 13 Wahlen	9
	§ 14 Virtuelle Gremiensitzungen	10
	§ 15 Niederschrift	11
	§ 16 Verstöße gegen die Verfahrensordnung	12
	§ 17 Ausschüsse	12
	§ 18 Arbeitstage	13
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	13

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt das Verfahren im Senat und das Verfahren in anderen Gremien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW). ²Der Senat und die anderen Gremien werden im Folgenden als „Gremium“ bezeichnet.
- (2) ¹Ein Gremium ist ein Selbstverwaltungsorgan der Hochschule, welches mit Entscheidungsbefugnis oder beratend sachliche Fragestellungen der akademischen Selbstverwaltung bearbeitet. ²Gremien sind auch Kommissionen und Ausschüsse der Hochschule.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für das Verfahren im Präsidium und im Hochschulrat der DHBW inklusive deren Ausschüssen sowie in den Örtlichen Rektoraten der Studienakademien.
- (4) ¹Von dieser Satzung kann bei Vorliegen von sachlichen Gründen in Teilen oder vollständig abgewichen werden; in diesem Fall trifft das Gremium die erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verfahrens in einer eigenen Geschäftsordnung. ²Satz 1 gilt nicht für den Senat.
- (5) ¹Die Bestimmungen gelten für alle Gremien nach Absatz 2. ²Sofern einzelne Vorschriften nur für den Senat gelten, sind diese mit [S] gekennzeichnet.

II. VERFAHREN

§ 2 Vorsitz und Einberufung

- (1) ¹Das Gremium wird durch die oder den Vorsitzenden durch Einladung in Textform einberufen. ²Die Einladung soll zehn Arbeitstage vor der Sitzung erfolgen. ³Die Termine für die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt. ⁴Etwa erforderliche Abweichungen hiervon sollen in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende muss das Gremium unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. ²Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. ³Die Sitzung muss spätestens 14 Arbeitstage nach dem Antrag stattfinden.
- (3) [S] ¹Auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Senats zu setzen und zu behandeln (§ 19 Absatz 1 Satz 3 LHG). ²Ein nochmaliger Vertagungsantrag ist unzulässig. ³Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören. ⁴Der Senat kann auch durch das Präsidium einberufen werden.
- (4) Das Präsidium kann nach § 16 Absatz 7 Satz 2 LHG von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden.
- (5) ¹Die Einladung nach Absatz 1 und der Antrag nach Absatz 2 und 3 können elektronisch

übermittelt werden. ²Die Dokumente nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können elektronisch übermittelt oder in das DHBW Portal eingestellt werden.

(6) [S] ¹Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. ²Diese oder dieser leitet die Sitzungen.

(7) ¹Zur konstituierenden Sitzung eines Gremiums wird durch die oder den bisherigen Vorsitzenden des Gremiums eingeladen. ²Die Einladung kann auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder für örtliche Gremien durch die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie erfolgen. ³Das an Lebensjahren älteste Mitglied leitet das Gremium solange, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer gewählt wurde.

§ 3 Sitzungen

(1) Das Gremium tagt nach § 10 Absatz 4 Satz 2 LHG nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 12 bis 14 LHG sowie der Aussprachen nach § 18a Absatz 3 Satz 1, § 24a Absatz 3 Satz 1 und § 27e Absatz 3 Satz 1 LHG.

(2) [S] ¹Der Senat kann zusätzlich zu Absatz 1 nach § 10 Absatz 4 Satz 2 LHG in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen; widerspricht ein Drittel der anwesenden Senatsmitglieder der Zulassung der Hochschulöffentlichkeit, wird die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. ²Die Bekanntgabe einer hochschulöffentlichen Sitzung des Senats erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte insbesondere im DHBW-Portal. ³Der Senat kann nach § 10 Absatz 4 Satz 3 LHG den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen.

(3) Die Mitglieder des Gremiums sind nach §§ 9 Absatz 5, 10 Absatz 4 LHG zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

(4) ¹Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums nach § 9 Absatz 6 Satz 1 LHG von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. ²Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden.

(5) Das Gremium kann Sachverständige und sonstige geladene Gäste zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann Mitglieder der Hochschule nach §§ 9 und 10 Absatz 1 LHG zur Unterstützung hinzuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern

(1) ¹Im Fall der Verhinderung können die Wahlmitglieder ihr Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem jeweiligen Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied ihrer Mitgliedergruppe

gemäß § 10 Absatz 1 LHG übertragen. ²Dabei kann ein Wahlmitglied nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen.

(2) ¹Mitglieder, die ab einem bestimmten Zeitpunkt oder von Beginn an verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der oder dem jeweiligen Vorsitzenden unverzüglich mit. ²Ist eine Stimmrechtsübertragung vorgesehen, so teilt das verhinderte Wahlmitglied der Sitzungsleitung gemäß § 10 Absatz 6 LHG schriftlich mit, auf wen das Stimmrecht übertragen wurde.

(3) ¹Wahlmitglieder können eine Stimmrechtsübertragung über eine konkrete Sitzung hinaus auch für eine Mehrzahl künftiger Sitzungen einer Amtsperiode erklären und dabei auch erklären, wer ihr Stimmrecht im Fall der Verhinderung der erstbenannten Personen wahrnehmen soll. ²Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird auch die Zahl der wirksam übertragenen Stimmen als anwesend gezählt.

(5) Ein Gremienmitglied ist aufgrund einer Stimmrechtsübertragung an Weisungen, Bedingungen und Aufträge nicht gebunden, sondern nur seinem eigenen Gewissen verpflichtet.

§ 5 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung mit allen ordnungsgemäß eingereichten Anträgen auf. ²Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. ³Mit der Tagesordnung sind schriftliche Vorlagen und eventuell Beschlussvorschläge zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Inhaltliche Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 18 Arbeitstage vor der Sitzung textlich, beschlussreif abgefasst und mit einer kurzen Begründung versehen bei der oder dem Vorsitzenden und der Gremiengeschäftsstelle eingereicht werden. ²In begründeten Ausnahmefällen können inhaltliche Anträge noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. ³Über die Themen der endgültigen Tagesordnung und über die Reihenfolge der Behandlung der Themen entscheidet das Gremium.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte anwesend ist und zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. ²Vakante Gremiensitze bleiben für die Berechnung der Beschlussfähigkeit nach Satz 1 unberücksichtigt. ³Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit angezweifelt werden.

(2) ¹Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen. ²Es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. ³Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf

die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zu einer Sitzung, die frühestens am nächsten Werktag stattfinden darf, hingewiesen worden ist.

§ 7 Eilentscheidungsrecht

Das Eilentscheidungsrecht ist in der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg geregelt.

§ 8 Verhandlungsleitung und Geschäftsgang

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. ²Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. ³Zur direkten Erwiderung kann die oder der Vorsitzende ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.
- (3) ¹Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen oder beendet. ²Diese Anträge sind dann vorrangig zu behandeln. ³Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit sowie Unterbrechung der Sitzung.
- (4) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen. ²Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

§ 9 Antrags- und Rederecht

- (1) ¹Antragsrecht im Gremium haben nur die Mitglieder. ²Im Senat, im Überörtlichen Fakultätsrat und im Fakultätsrat haben darüber hinaus die Vertreterin oder der Vertreter der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG ein Antragsrecht. ³Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ⁴Gehört ein Antrag nicht zu einem Tagesordnungspunkt oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die Personen, die als Sachverständige und sonstige geladene Gäste oder Beschäftigte des Verwaltungsbereichs zugezogen worden sind sowie im Senat die Vertreterin oder der Vertreter der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG.

§ 10 Abstimmung

- (1) Das Gremium verhandelt und beschließt in Sitzungen.

- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (3) ¹Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Gegenanträge oder Eventualanträge ihr oder ihm schriftlich übergeben werden.
- (5) ¹Beschlüsse können mit folgenden Mehrheiten gefasst werden:
1. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
 2. die Mehrheit der anwesenden Stimmrechte oder
 3. die Mehrheit aller Mitglieder.

²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Satz 1 Nummer 1 gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben nur bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Satz 1 Nummer 1 unberücksichtigt. ⁴Bei nur einer Auswahloption nach Satz 1 Nummer 1 sind Gegenstimmen möglich, ausgewählt ist die Option, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Gegenstimmen erhält. ⁵Die Mehrheit der anwesenden Stimmrechte nach Satz 1 Nummer 2 umfasst mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmrechte. ⁶Die Mehrheit aller Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 umfasst mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. ⁷In allen Mehrheiten sind wirksam übertragene Stimmrechte mitzuzählen. ⁸Bei Stimmgleichheit gilt bei allen Mehrheiten der Antrag als abgelehnt.

(6) ¹In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Wenn ein Gremienmitglied dies verlangt, ist geheim abzustimmen; die Abstimmung erfolgt in der Regel mittels Stimmzettel. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen nach § 10 Absatz 4 Satz 4 LHG in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird.

(7) ¹Im Gremium kann eine Abstimmung auch unter Verwendung einer elektronischen Stimmabgabehilfe (elektronische Abstimmungsgeräte) vorgenommen werden. ²In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe in Abweichung von Absatz 6 nicht durch Handzeichen oder mittels Stimmzettel, sondern durch Betätigung des dem jeweiligen Mitglied des Gremiums zugeordneten Abstimmgerätes sowie funktechnische Übermittlung und elektronische Verbuchung der vorgenommenen Stimmabgabe; die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds wird an der Projektionsleinwand angezeigt; jedes abstimmende Mitglied überprüft für seine Stimme unverzüglich, ob die Stimmenanzeige mit seiner abgegebenen Stimme übereinstimmt. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Verwendung der Abstimmungsgeräte für die einzelnen Beschlüsse; hiervon wird auf Verlangen eines Gremienmitglieds im Einzelfall abgewichen.

(8) ¹Ein Gremium, kann Vertreterinnen und Vertreter von Dualen Partnern anhören. ²Eine Anhörung im Gremium muss stattfinden, soweit sich Duale Partner in Angelegenheiten, die sie betreffen, an das Gremium wenden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gremiums fällt.

§ 11 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) ¹Bei Tätigkeiten in der Selbstverwaltung müssen die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst ausgeführt werden. ²Die Ausschluss- und Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. ³Bei Wahlen und Vorschlägen zu Wahlen finden die Ausschluss- und Befangenheitsgründe keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird im LHG ausdrücklich angeordnet.

(2) ¹Der Tatbestand der Befangenheit gilt als ausgeschlossen, wenn die Entscheidung

1. das Gremienmitglied mit Ausnahme von Befangenheitsentscheidungen in seiner Stellung als Mitglied des Gremiums betrifft,
2. nur die gemeinsamen Interessen einer Mitgliedergruppe im Sinne von §§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5, 65 c Absatz 2 LHG oder
3. die Eigenschaft als Mitglied einer funktional definierbaren Teilmenge der Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 LHG berührt.

²Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn eine Entscheidung in der Weise individualisierende Wirkung hat, dass ein Gremienmitglied als Adressat der Entscheidung angesehen werden muss.

(3) Ein befangenes Mitglied des Gremiums darf an der Beratung und an der Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht teilnehmen und muss den Sitzungsraum verlassen.

(4) ¹Ein Mitglied des Gremiums ist verpflichtet, der oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen. ²In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium über eine Teilnahme. ³An der Beratung und der Entscheidungsfindung nach Satz 2 nimmt das betreffende Mitglied nicht teil. ⁴Der Einwand der Befangenheit muss unverzüglich im Rahmen der betroffenen Sitzung geltend gemacht werden.

(5) Sind mehr als die Hälfte aller Mitglieder befangen, ist das Gremium dennoch beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmrechte anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen über die Befangenheit verletzt worden sind oder ein Mitglied des Gremiums ohne Vorliegen eines der Gründe der Befangenheit ausgeschlossen war.

§ 12 Umlaufverfahren

(1) ¹Außerhalb von Sitzungen kann in besonders zu begründenden Fällen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder in Kombination dieser Varianten (Umlaufverfahren) beschlossen werden, sofern kein Gremienmitglied in einem zusammen mit der Sachentscheidung einzuholenden Beschluss dem Umlaufverfahren widerspricht. ²Dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art, Themen, die zuvor erschöpfend behandelt wurden oder Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. ³Ausgeschlossen von einer Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren

sind Verhandlungsgegenstände, die einer ausführlichen Erörterung im Gremium bedürfen, insbesondere abschließende Sachentscheidungen in Personal- und Berufsangelegenheiten.

(2) ¹Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die oder der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. ²Die Umlauffrist beträgt mindestens fünf Arbeitstage.

(3) ¹Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(4) ¹Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Gremiums, das Abstimmungsergebnis, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und den Tag der Beschlussfassung enthalten. ³Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Gremiums spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

§ 13 Wahlen

(1) ¹Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. ²Die Wahlgrundsätze sind auf dem Stimmzettel zu benennen. ³Insgesamt können bei einem Wahlverfahren maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zu vergeben sind. ⁴Je Position kann maximal eine Stimme vergeben werden. ⁵Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.

(2) ¹Es wird eine Person pro Wahlgang gewählt. ²Sofern durch Gesetz oder in der DHBW Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmrechte erhalten hat. ³Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. ⁴Bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern findet dieser dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. ⁵Im dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Vorsitzenden gezogen wird. ⁷Stimmenthaltungen gelten im Fall der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als nicht abgegebene Stimme und sind wie ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht mitzuzählen; die Beschlussfähigkeit des Gremiums bleibt davon unberührt.

(3) ¹Wahlen mehrerer Personen beziehungsweise Positionen finden in nacheinander erfolgenden Wahlgängen nach Absatz 2 statt. ²Das Gremium kann Abweichungen von Satz 1 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte nach § 10 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 beschließen, sofern durch Gesetz oder in der DHBW Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Wird dabei der Beschluss gefasst, mehrere zu vergebende Positionen in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen, ist im Beschluss nach Satz 2 festzulegen, ob Einzelpersonen oder feststehende Teams kandidieren sollen. ⁴Bei einer Wahl als Team kann das feststehende Team nur im Gesamten gewählt oder im Gesamten nicht gewählt werden. ⁵Je zu wählendem Team kann maximal eine Stimme vergeben werden.

- (4) ¹Bei einer Wahl nach Absatz 3 sind die Personen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. ²Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Position Stimmgleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gezogen wird. ³Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Wahl feststehender Teams nach Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (5) ¹Wahlen können anstatt mit Stimmzetteln auch unter Verwendung einer elektronischen Stimmabgabehilfe (elektronische Abstimmungsgeräte) vorgenommen werden. ²In diesem Fall gilt § 10 Absatz 7 Satz 3 entsprechend.
- (6) Lassen sich nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl aufstellen als zu wählen sind, so gelten diese Bewerberinnen oder Bewerber als gewählt, sofern das Gremium dies beschließt.
- (7) [S] ¹Bei der Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder der DHBW erfolgt die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschlagsliste in einer gemeinsamen nicht öffentlichen Sitzung von Hochschulrat und Senat. ²Zu Beginn der gemeinsamen Sitzung beschließt der Hochschulrat in gesonderter Abstimmung die Zulassung der Teilöffentlichkeit Senat sowie der Senat in gesonderter Abstimmung die Zulassung der Teilöffentlichkeit Hochschulrat zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie zu einer Aussprache im Rahmen der gemeinsamen Sitzung von Hochschulrat und Senat der DHBW.

§ 14 Virtuelle Gremiensitzungen

- (1) ¹Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. ²Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben. ³§ 10a LHG bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Arbeitstag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. ²Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden elektronisch oder über das DHBW Portal übermittelt. ³In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) ¹Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewünschten System gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Mitgliedern mitteilen kann.
- (4) ¹Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen haben an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. ²Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt.
- (5) ¹Bei Abstimmungen oder Wahlen hat sich die oder der Vorsitzende durch audiovisuelle Wahrnehmbarkeit der Mitglieder zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt.

²Die Abstimmung oder Wahl hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungs- oder Wahlergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; bei Abstimmungen kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. ³Ist auf Grund technischer Schwierigkeiten ein Mitglied während der Sitzung an der Fortsetzung der Teilnahme gehindert, so teilt sie oder er dies umgehend der oder dem Vorsitzenden auf geeignetem Wege mit. ⁴Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer Störung von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine zeitlich angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Mitglieder wieder mit dem System verbinden können. ⁵Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Mitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. ⁶Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden, bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin.

(6) ¹Soweit bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen eine offene Abstimmung nicht zulässig ist, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren unter Nutzung einer elektronischen Plattform herbeizuführen, das eine geheime Stimmabgabe sicherstellt. ²Die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden.

§ 15 Niederschrift

(1) ¹Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. ⁴Im Übrigen soll die Niederschrift keine wörtliche Wiedergabe des Sitzungsinhalts enthalten. ⁵Das Protokoll über die Abstimmungsergebnisse einer Abstimmung unter Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte wird zu den Akten genommen.

(2) ¹Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer angefertigt, die oder der von der oder von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gremium bestimmt wird. ²Beide unterzeichnen die Niederschrift.

(3) ¹Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Gremiums in der Regel vier Wochen nach der Sitzung zu und wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. ²Einsprüche der Mitglieder sollen möglichst vor dieser Sitzung der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden, der gewünschte Wortlaut ist dabei wiederzugeben. ³Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) ¹Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit von Senat, Fakultätsräten und Überörtlichen Fakultätsräten zu unterrichten, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist. ²Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse dürfen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in Form eines Ergebnisprotokolls bekannt gegeben werden oder zur Einsichtnahme durch diese in einem Register jederzeit bereitgehalten werden, soweit nicht das Gremium Gegenteiliges beschließt oder die oder der Vorsitzende Geheimhaltung anordnet. ³Die Mitglieder des Gremiums können diese Entscheidung

der oder des Vorsitzenden nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen überprüfen lassen.

§ 16 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

(1) ¹Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums den Mangel für geheilt erklärt.

(2) ¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Verfahrensordnung zustande gekommen, sind unverzüglich, spätestens aber zu Beginn der nächsten Sitzung, jedenfalls aber vor Genehmigung der Niederschrift, zu erheben. ²Ist der Einwand berechtigt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ³§ 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.

§ 17 Ausschüsse

(1) ¹Das Gremium kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. ²Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Gremiums sein. ³Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in beschließenden Ausschüssen die Mehrheit haben.

(2) [S] Die in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 LHG aufgeführten Angelegenheiten können nach § 19 Absatz 1 Satz 7 LHG beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(3) ¹Sofern nicht bereits mit der Einladung zur Sitzung ein Vorschlag zur Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines Ausschusses bekannt gegeben wurde, können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auch ohne vorherigen Vorschlag die Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines vorläufigen Ausschusses beantragen. ²Über die Besetzung ist in der darauffolgenden Sitzung des Gremiums oder im Umlaufverfahren endgültig zu entscheiden.

(4) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter der Gruppe in dem Gremium ein Vorschlagsrecht.

(5) Über den Beginn und das Ende der Amtszeit entscheidet das Gremium.

(6) ¹Das Gremium kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. ²Bei Senatsausschüssen ist die Präsidentin oder der Präsident nach § 17 Absatz 1 Satz 2 LHG Vorsitzende oder Vorsitzender. ³Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses eine oder einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe.

(7) ¹Jedem Gremienmitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. ²Jedes Gremienmitglied ist berechtigt, an Ausschusssitzungen ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen. ³Auf Anforderung sind ihm die Einladungen zu den Sitzungen zu übersenden.

(8) ¹Ein Ausschuss kann jederzeit durch das einberufende Gremium aufgelöst werden. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder dieses Gremiums.

(9) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18 Arbeitstage


Arbeitstage im Sinne dieser Satzung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Rahmengesäftsordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (RahmenGO) vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2017), die Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Örtlichen Hochschulrat, den Örtlichen Senat einer Studienakademie und den CAS-Rat (Verfahrensordnung Örtlicher Hochschulrat, Örtlicher Senat und CAS-Rat) vom 13. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2015) und die Rahmengesäftsordnung für alle beschließenden Gremien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für virtuelle Gremiensitzungen (RahmenGO vG) vom 20. April 2020 einschließlich der Ersten Änderungssatzung vom 12. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08/2022) außer Kraft.

Stuttgart, den 30. April 2026



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin